

Schriftliche Information

gem. § 6 Abs. 3 EU-Informationsgesetz

05.07.2021

1. Bezeichnung des Rechtsaktes

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV kann der Rat auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Der betroffene Mitgliedsstaat ist anzuhören, bevor der Rat eine solche Feststellung trifft. Derzeit laufen Verfahren zu Polen und Ungarn.

2. Inhalt des Vorhabens

Prozedurale Aspekte

Die Modalitäten für Anhörungen im Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV wurden im Dokument 10641/2/19 REV2 allgemein geregelt und sind für alle Anhörungen anwendbar (Standardmodalitäten). Sie sehen unter anderem vor, dass im Vorfeld einer Anhörung der inhaltliche Umfang der jeweiligen Anhörung vom Ausschuss der Ständigen Vertreter festzulegen ist.

Artikel 7-Verfahren zu PL

Das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen wurde mit der Annahme des begründeten Vorschlags der Europäischen Kommission vom 20.12.2017 (COM(2017) 835 final) eingeleitet. Darin forderte die Europäische Kommission den Rat auf, mit Beschluss festzustellen, dass aufgrund der Justizreformen in Polen eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch Polen besteht. Am 26.06.2018, 18.09.2018, 11.12.2018 sowie am 22.06.2021 fanden Anhörungen Polens im Rat Allgemeine Angelegenheiten statt. Als Gegenstand der Anhörung am 22.06.2021 wurden alle Themen des begründeten Vorschlags festgelegt (Dok. 9294/21). Im Zuge der Anhörung wurden folgende Punkte von den Mitgliedsstaaten angesprochen: Anwendungsvorrang des EU-Rechts, Disziplinarregime und Richterernennung, Unabhängigkeit der Justiz, Auswirkungen der Justizreform auf die Rechte von Frauen und LGBTIQ-Angehörigen. Polen stellte die vorgebrachten Bedenken in Abrede und sprach sich gegen weitere Anhörungen aus.

Artikel 7-Verfahren zu HU

Das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Ungarn wurde mit der Annahme des begründeten Vorschlags am 12.09.2018 durch das Europäische Parlament (2017/2131(INL))

ausgelöst. Der so genannte „Sargentini-Bericht“ zählt 12 Bereiche auf, in denen Bedenken bestehen:

- die Funktionsweise des Verfassungs- und des Wahlsystems,
- die Unabhängigkeit der Justiz und anderer Institutionen sowie die Rechte der Richter,
- Korruption und Interessenkonflikte,
- Privatsphäre und Datenschutz,
- das Recht auf freie Meinungsäußerung,
- die akademische Freiheit,
- die Religionsfreiheit,
- die Vereinigungsfreiheit,
- das Recht auf Gleichbehandlung,
- die Rechte von Personen, die einer Minderheit angehören, einschließlich Roma und Juden, und den Schutz vor hetzerischen Äußerungen, die gegen diese Minderheiten gerichtet sind,
- die Grundrechte von Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen,
- wirtschaftliche und soziale Rechte.

Am 03.06.2021 hat der Europäische Gerichtshof die Nichtigkeitsklage Ungarns vom 17.10.2018, die sich gegen die Berechnung des Abstimmungsergebnisses zur Entschließung des Europäischen Parlaments richtete, abgewiesen (C-650/18). Die in Artikel 354 Absatz 4 AEUV vorgesehene Regel, die eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorschreibt, ist nach Auffassung des Gerichtshofs so zu verstehen, dass sie die Berücksichtigung von Enthaltungen von Abgeordneten des Europäischen Parlaments ausschließt. Bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses im Zusammenhang mit der Annahme der Entschließung wurden Enthaltungen daher zu Recht unberücksichtigt gelassen.

Am 16.09.2019, 10.12.2019 sowie am 22.06.2021 fanden Anhörungen Ungarns im Rat Allgemeine Angelegenheiten statt. Als Gegenstand der Anhörung am 22.06.2021 wurden alle Themen des begründeten Vorschlags festgelegt (Dok. 9295/21). Im Zuge der Anhörung wurden folgende Punkte von den Mitgliedsstaaten angesprochen: Akademische Freiheit, Medienpluralismus und Pressefreiheit, Machtkonzentrationen, Parteienfinanzierung, Gesetz vom 15.06.2021 zu LGBTIQ-Inhalten. Im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 15.06.2021 erging eine Erklärung, die mittlerweile von 18 Mitgliedsstaaten (BE, NL, LU, FR, DE, LT, LV, EE, IE, DK, SE, ES, FI, IT, EL, AT, CY und PT) unterzeichnet wurde. Ungarn stellte die vorgebrachten Bedenken in Abrede und forderte die Einstellung des Verfahrens.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

- Entschließung des Nationalrates vom 03.04.2020 betreffend aktuelle Situation in Ungarn,
- Entschließung des Nationalrates vom 08.07.2020 betreffend Schutz von intergeschlechtlichen und Trans*-Personen in Europa,
- Entschließung des Nationalrates vom 16.06.2021 betreffend Schutz der LGBTIQ-Rechte in Europa.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Auswirkungen rechtlicher Natur auf Österreich und die innerstaatliche Rechtsordnung, insb. ein legislativer Umsetzungsbedarf, bestehen nicht.

5. Position samt kurzer Begründung

Rechtsstaatlichkeit und die Grundwerte der EU im Allgemeinen sind nicht verhandelbar – sie sind Pfeiler funktionierender Demokratien und einer funktionierenden EU. Es darf keine Abstriche bei der Einhaltung der Werte der EU und keine Kompromisse dabei geben.

Die Artikel 7-Verfahren sind wichtige Instrumente um die Grundwerte zu schützen. Zugleich ist der politische Dialog ein wichtiges Mittel, wenn es um Fragen der Rechtsstaatlichkeit geht. Dieser sollte im Rahmen der Art. 7-Verfahren konsequent fortgeführt werden.

6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Keine.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Anhörungen zu Polen am 26.06.2018, 18.09.2018, 11.12.2018 sowie am 22.06.2021 im Rat Allgemeine Angelegenheiten, zudem mehrfach Sachstandsberichte der Europäischen Kommission (zuletzt am 22.09.2020). Anhörungen zu Ungarn am 16.09.2019, 10.12.2019 sowie am 22.06.2021 im Rat Allgemeine Angelegenheiten, zudem mehrfach Sachstandsberichte der Europäischen Kommission (zuletzt am 22.09.2020). Schreiben von 17 Staats- und Regierungschefs (BE, DK, DE, EE, IE, EL, ES, FR, IT, CY, LV, LU, MT, AT, NL, FI, SE) vom 24.06.2021 an den Präsidenten des Europäischen Rates und PT Premierminister im Vorfeld des Europäischen Rates sowie Diskussion zum ungarische Gesetz vom 15.06.2021 in Bezug auf LGBTIQ-Rechte bei der Tagung des Europäischen Rates vom 24./25.06.2021. Die vorläufige Tagesordnung des slowenischen Ratsvorsitzes für den Rat Allgemeine Angelegenheiten am 14.12.2021 sieht mögliche Anhörungen/Sachstandsberichte zu Polen und Ungarn vor.